

Marktsatzung der Stadt Jüterbog

veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 9/2009 vom 22. April 2009

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 25.03.2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Märkte

Die Stadt Jüterbog betreibt und unterhält nicht festgesetzte Wochenmärkte (nachfolgend Wochenmarkt genannt) als öffentliche Einrichtung. Für den Markt gilt Titel III der Gewerbeordnung (GewO) mit Erweiterung der in § 56 GewO verbotenen Tätigkeiten.

§ 2 Marktbereich, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Jüterbog vor dem Rathaus statt. Genutzt werden kann der im Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist und Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesene Marktbereich.
- (2) Die Markttage für den Wochenmarkt sind Dienstag und Donnerstag von Mitte Januar bis Mitte Dezember. Fallen diese Tage auf einen Feiertag, so entfällt der Markt ersatzlos.
- (3) Die Stadt Jüterbog kann Markttage, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Anlass verlegen. Werden auf dem Markt andere Veranstaltungen durchgeführt wie z.B. Spezialmärkte, Volksfeste usw. so kann für diesen Zeitraum die Abhaltung der Märkte ausgesetzt werden.
- (4) Die Öffnungszeiten für die Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind:
Dienstag 7.30 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag 7.30 Uhr – 15.30 Uhr

§ 3 Gegenstände der Märkte

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a) Waren aller Art im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO
 - b) Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle
 - c) Der Verkauf von Waren nach Mustern, Katalogen, Prospekten oder Beschreibungen, die Aufnahme von Warenbestellungen und das Anbieten gewerblicher Leistungen.
- (2) Vom Gegenstand des Wochenmarktes sind Tätigkeiten nach § 56 GewO und der Handel mit Kleinvieh und Großvieh ausgeschlossen. Vom Gegenstand des Wochenmarktes werden weiterhin ausgeschlossen der Handel mit Teppichen, Kriegsspielzeug und Nachbildungen von Waffen.

§ 4 Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter am Markt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zum Markt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist vorab schriftlich oder am Markttag persönlich zu beantragen. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich im Ordnungsamt zu beantragen. Die Dauererlaubnis wird jeweils für das nächste Jahr jeweils im November erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Behalten einer Erlaubnis.
- (3) Die Anträge auf Dauererlaubnis sollen enthalten:
 - a) Name, Vorname oder Firma und Anschrift des Anbieters, Art der Verkaufseinrichtung (Stand, Verkaufswagen usw.) feilzubietende Waren, zu erbringendes Leistungsangebot
 - b) Frontlänge, Tiefe, Höhe der Verkaufseinrichtung
 - c) benötigter Stromanschluss
 - d) Kopie der Reisegewerbekarte
- (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der Anbieter nicht im Besitz der Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO ist,
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

- e) der Anbieter ein gleiches Sortiment an zwei oder mehreren Ständen anbietet
 - f) wenn ein Anbieter wiederholt gegen diese Satzung oder Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind, oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.
- Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt Jüterbog - Ordnungsamt - zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze an Anbieter mit einer Zulassung für eine Tages- oder Dauererlaubnis erfolgt an den Wochenmarkttagen in der Zeit von 7.00 - 7.30 Uhr. Ist der Anbieter ohne vorherige Entschuldigung zum Wochenmarkt bis 7.30 Uhr nicht zur Zuweisung erschienen, kann die Zulassung für diesen Standplatz und Markttag einem anderen Bewerber gegeben werden. Eine Entschädigung und Verdienstausschlag kann der bis dahin fehlende Anbieter nicht beanspruchen.
- (3) Das Anbieten und Feilbieten der Gegenstände nach § 3 dieser Satzung darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Gestattung einer Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (5) Ausnahmsweise können im Einzelfall weitere Standplätze in geringem Umfang Anbietern von Saisonwaren wie z.B. Kirschen, Spargel, Erdbeeren auf dem Marktplatz auch außerhalb des Bereiches nach § 2 Abs. 1 zugewiesen werden, soweit im Marktgebiet alle Standplätze belegt sind.

§ 6 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Wochenmarktes (7.30 Uhr) beendet sein. Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Beginn der Verkaufszeit unter Benutzung von Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Marktaufsicht in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Bei Marktbeginn müssen die Kraftfahrzeuge aus dem Marktgebiet entfernt sein. Sondergenehmigungen für einen Standplatz auf dem Markt können vom Ordnungsamt auf Antrag für Kraftfahrzeuge erteilt und widerrufen werden. Dieses gilt nur für Fahrzeuge, wenn darauf Aufbauten mit fest eingebauten Geräten montiert wurden. Die Geräte müssen für die Herstellung oder Zubereitung der zu verkaufenden Waren erforderlich sein oder sie müssen eine nach hygienischen Vorschriften erforderliche Lagerung garantieren. Aufbauten, die lediglich als Verkaufsstand hergerichtet sind, erfüllen diese Bedingungen nicht.
- (3) Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtung soll nicht vor 15.30 Uhr begonnen werden.
- (4) Der Marktplatz muss an den Wochenmarkttagen bis 17.00 Uhr geräumt sein. Die Stadt kann den Standplatz auf Kosten des Anbieters räumen, wenn der Anbieter seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachkommt.

§ 7 Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen dürfen den freien Verkehr auf dem Veranstaltungsplatz nicht behindern. Schutzdächer, Überbauten, Träger von notwendigen Stromleitungskabeln, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufseinrichtungen müssen an der den Besuchern zugewandten Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen weder im Boden, an den Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder verankert werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen - z.B. Zeltpflocken - in das Steinpflaster untersagt. Zu den beiden in Längsachse des Marktes aufgestellten Lampenreihen ist von den Rückseiten der angrenzenden Verkaufsstände ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Von den an der Zinnaer Straße befindlichen Baumeinfassungen muss in Richtung Rathaus gleichfalls ein Mindestabstand eingehalten werden. Minimal sind dabei 2 m zu realisieren, gemessen vom äußeren Punkt der Einfassung bis zu der ihr zugewandten Verkaufsstandseite. Für die Be- und Entladung der Fahrzeuge darf nach erfolgter Einweisung bzw. am Marktende der so entstehende freie Platz genutzt werden. Mit Verkaufsbeginn gilt für diesen Bereich Parkverbot. Ein

- Abstellen von Gegenständen jeglicher Art ist dort nicht erlaubt.
- (3) Jeder Anbieter hat an seinem Standplatz in einer für jedermann erkennbaren Weise den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma des Gewerbetreibenden, in dessen Namen Geschäfte abgeschlossen werden sollen, anzubringen.
 - (4) Die Benutzer sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
 - (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
 - (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Anordnungen der Stadt zu beachten.
- (2) Personen, die die öffentliche Ordnung oder Sicherheit auf dem Wochenmarkt gefährden oder Anweisungen der Stadt nicht Folge leisten, können von den hierzu befugten Bediensteten der Stadt Jüterbog vom Markt verwiesen oder entfernt werden und vom Betreten des Marktes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- (3) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Gegenstände nach § 3 dieser Satzung im Umhergehen anzubieten.
 - b) auf dem Markt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden.
 - c) während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung reinzuhalten, sowie vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verschmutzung des Pflasters vermieden wird.
 - d) Anfallender Abfall ist innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältern aufzubewahren. Die Standinhaber haben die Abfälle, wie z.B. Kartons und Kisten zum Schluss der Betriebszeit zu entsorgen.
 - e) Das Ausgießen von Heringslake, Öl, Frittierfett usw. ist auf dem Veranstaltungsplatz verboten. Für die nachweisliche Entsorgung ist der Standinhaber verantwortlich. Schmutzwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Einläufe gegossen werden.

§ 10 Entschädigung und Haftung

- (1) Ordnet die Stadt Jüterbog aus besonderen Gründen das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung des Wochenmarktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Anbietern.
- (2) Das Betreten des Veranstaltungsplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Veranstaltungsbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktaufsicht zurückzuführen ist.
- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Veranstaltungsplatzes, einschließlich dessen Einrichtungen, haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 11 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen haben die Anbieter Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu

entrichten.

Die Gebühr beträgt je Markttag und 0,5 angefangenen Meter 2,15 € zuzüglich der laut Umsatzsteuergesetz möglichen Mehrwertsteuer.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Gegenstände nach § 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 4,
 - c) den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtung nach § 6,
 - d) die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
 - e) das Verhalten auf den Märkten nach § 8 oder
 - f) die Sauberhaltung des Marktes nach § 9 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 25.10.2006 außer Kraft.

Jüterbog, den 25.03.2009

B. Rüdiger
Bürgermeister

Anlagen:
Marktplatz